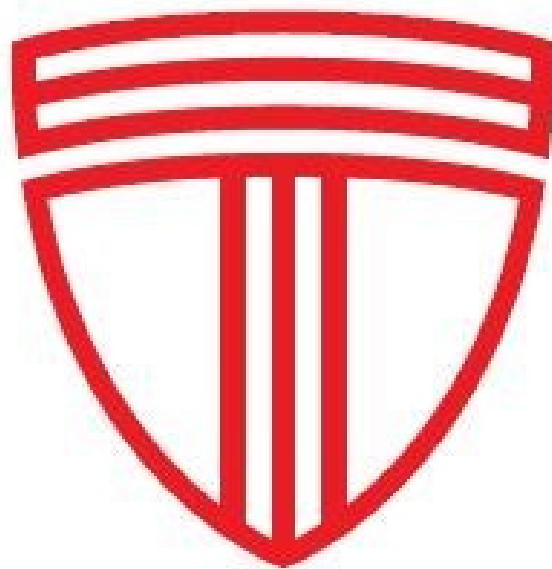


STATUTEN
DES
WIENER
TRIATHLONVERBANDES
(WTRV)
2018



**TRIATHLON
WIEN**

STATUTEN
DES WIENER TRIATHLON VERBANDES
(WTRV)

(Stand: 30. Juni 2021)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 – Name und Sitz des Landesverbandes.....	3
§ 2 – Sprachliche Gleichbehandlung.....	3
§ 3 – Zweck des WTRV.....	3
§ 4 – Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes.....	3
§ 5 – Mitgliedschaft.....	5
§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 7 – Organe des WTRV.....	7
§ 8 – Die Generalversammlung.....	7
§ 9 – Der Vorstand.....	8
§ 10 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	10
§ 11 – Die Kontrollkommission.....	11
§ 12 – Das Schiedsgericht.....	11
§ 13 – Anti-Dopingbestimmungen und Fair Play Code.....	12
§ 14 – Die Auflösung des Verbandes.....	12

§ 1 – NAME UND SITZ DES LANDESVERBANDES

Der Landesverband führt den Namen "Wiener Triathlonverband" mit der Kurzbezeichnung WTRV. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, im besonderen aber auf das Gebiet des Bundeslandes Wien.

§ 2 – SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG

Die in diesen Satzungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 – ZWECK DES WTRV

Der WTRV hat den Zweck, den wiener Triathlonsport in all seinen Zweigen und seinen in der Sportordnung definierten, anverwandten Sportarten im Sinne der Verbandsordnung des Österreichischen Triathlonverbandes (ÖTRV) zu fördern und zu lenken. Er hat die angeschlossenen Vereine zu beraten und in ihrer Tätigkeit zu unterstützen sowie die Beziehungen mit in- und ausländischen Verbänden, besonders mit Organisationen gleicher Zielsetzung, anzubahnen und zu vertiefen.

Der WTRV bezweckt weiters, einem möglichst großen Kreis der Allgemeinheit offen zu stehen, weshalb Personen, die keinem Mitgliedsverein angehören, zur Teilnahme an Verbandsveranstaltungen eingeladen werden können.

Der WTRV ist ein überparteilicher Verein, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

§ 4 – MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKES

1) Der Landesverbandszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:

a) Förderung des Triathlonsportes und aller triathlonsportlichen Angelegenheiten, insbesondere die Anbahnung, Koordinierung bzw. Durchführung von nationalen und internationalen Triathlonveranstaltungen sowie Landes- und Staatsmeisterschaften,

b) Überwachung der Regeln für die Durchführung und den Ablauf triathlonsportlicher Veranstaltungen, einschließlich jener für die damit verbundenen Tätigkeiten der Sportler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Kampfrichter sowie der Veranstalter und Erfüllungsgehilfen im Einklang mit den Regeln des ÖTRV,

c) Festlegung eines Terminkalenders für triathlonsportliche Veranstaltungen im Bundesland

Statuten des Wiener Triathlon Verbandes (2018)

Wien,

d) Anknüpfung von nationalen und internationalen Kontakten zur Förderung des Triathlonsportes,

e) Wahrung triathlonsportlicher Interessen im In- und Ausland,

f) Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und Zusammenkünften zum Zwecke der Information, Schulung und Beratung unter Rücksichtnahme auf das Eigenleben der angeschlossenen Vereine,

g) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Triathlonsportes dienlichen Druckschriften und elektronischen Medienprodukten,

h) Errichtung einer Bibliothek, Videothek bzw. anderer Sammlungen von zeitgemäßen Hör- und Bildmedien,

i) Errichtung, Erwerb, Ausgestaltung und Erhaltung von Sportplätzen und -hallen, Kultureinrichtungen, Verbands- und Vereinslokalitäten,

j) Unterstützung forschungsrelevanter Tätigkeiten im Bereich des Triathlonsportes und seiner anverwandten Sportarten und der damit verbundenen Wissenschaften.

3) Die materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:

a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,

b) Lizenzgebühren,

c) Erträge aus Sport- und anderen Veranstaltungen, Bausteinaktionen sowie Lotterien und dergleichen,

d) Geld- und Sachspenden, Zuwendungen und letztwilligen Verfügungen,

e) Subventionen und Beihilfen (insbesondere aus öffentlichen Mitteln),

f) Sponsoreinnahmen,

g) Werbeeinnahmen (einschließlich Vermietung von Werbeflächen),

h) Einnahmen aus Vermietung von Sportgeräten und -anlagen,

i) Einnahmen aus Unterrichtserteilung,

j) Erträge aus Warenabgabe (einschließlich Buffet und Verkauf von Waren),

k) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen Medienprodukten,

l) Beteiligung an Unternehmen, insbesondere auch in Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung,

m) Zinserträgen und Wertpapiere.

§ 5 – MITGLIEDSCHAFT

1) Der WTRV besteht aus:

a) Ordentlichen Mitgliedern: Dies können Vereine, Sektionen oder ähnliche Untergliederungen von Vereinen sein, die Triathlonsport bzw. anverwandte Sportarten betreiben oder die Tätigkeit des WTRV auf sonstige Weise unterstützen.

b) Fördernden Mitgliedern: Dies können physische oder juristische Personen sein, die den WTRV finanziell oder materiell unterstützen.

c) Ehrenmitgliedern: Physische Personen, die sich besondere Verdienste um den WTRV erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. An verdiente ehemalige Präsidenten des WTRV kann neben der Ehrenmitgliedschaft der Titel „Ehrenpräsident“ verliehen werden.

2) Die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstands des WTRV. Die Aufnahme erfolgt nach Antragstellung und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Sie ist dem ÖTRV innerhalb von vier Wochen schriftlich bekanntzugeben.

3) Mitglieder können jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist schriftlich per eingeschriebenen Briefes ihren Austritt erklären. Sie haben unverzüglich Verbandseigentum zurückzugeben und ausstehende Beträge zu begleichen. Der Austritt ist dem ÖTRV binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen.

4) Der Vorstand des WTRV kann Mitglieder wegen Vergehens gegen die Satzungen des WTRV, gegen die Verbandsordnung des ÖTRV, gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse, gegen gesetzliche, statutarische oder internationale Anti-Doping-Bestimmungen, wegen Verlusts des Gemeinnützigkeitsstatus oder Gefährdung des Gemeinnützigkeitsstatus des Landesverbandes oder wegen sonstigen den Ruf des WTRV oder des Triathlonsportes im allgemeinen schädigenden Verhaltens nach Anhörung des Mitglieds (allenfalls auch in schriftlicher Form) mit Zweidrittelmehrheit aus dem WTRV ausschließen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von drei Tagen Einspruch erhoben werden, über den das Schiedsgericht des WTRV ehestmöglich, jedenfalls innerhalb von sechs Monaten, in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

5) Der WTRV gehört dem ÖTRV als ordentliches Mitglied an.

§ 6 – RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1) Allgemeine Rechte und Pflichten:

a) Alle Mitglieder sind berechtigt, je nach Ausschreibung an WTRV-Verbandsveranstaltungen teilzunehmen und Verbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.

b) Alle Mitglieder haben die Interessen und Ziele des WTRV tatkräftig zu fördern, das Ansehen des WTRV zu wahren und diese Satzungen sowie die Verbandsordnung des ÖTRV stets zu beachten.

c) Jedes ordentliche Mitglied hat in seinen Statuten sicherzustellen, dass seine Mitglieder durch ihren Vereinsbeitritt auf Dauer der Vereinsmitgliedschaft unwiderruflich die Zustimmung erteilen, ihre personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Funktion innerhalb des Vereines und des WTRV, sportliche, organisatorische und fachliche Ausbildung, sportliche Erfolge, mittels Datenverarbeitungsanlage erfasst werden, und zwar sowohl im Verein als auch im WTRV und im ÖTRV, insbesondere für die Zusendung von Nachrichten, Zeitungen, Einladungen und zur Erfassung für alle fachlichen, sportlichen und finanziellen Abwicklungen im Verband.

2) Besondere Recht und Pflichten:

a) Ordentliche Mitglieder:

1. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht nur physischen, eigenberechtigten Personen zu, die einem ordentlichen Mitglied des WTRV angehören.

2. Ordentliche Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass sowohl ihre Rechtsgrundlagen als auch ihre tatsächliche Tätigkeit einschließlich Geschäftsgebarung den Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung entsprechen und alles zu unterlassen, was diesen Status, aber auch den Status der Gemeinnützigkeit des WTRV gefährdet.

3. Sie haben Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und sind verpflichtet, Leitungsorgan, Kontaktdaten für Verbandsmitteilungen und Mitgliederliste (Name, Geburtsdatum, Anschrift) jährlich bis zum 31. Jänner dem WTRV schriftlich bekannt zu geben.

b) Fördernde Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

c) Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 7 – ORGANE DES WTRV

1) Die Organe des WTRV sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kontrollkommission,
- d) das Schiedsgericht.

2) Die Funktionsperiode der in Abs. 1 lit. b bis lit. d genannten Organe beträgt vier Jahre.

3) Das Geschäftsjahr des WTRV dauert vom 1. November bis 31. Oktober eines jeden Jahres.

§ 8 – DIE GENERALVERSAMMLUNG

1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich jeweils im letzten Quartal statt. Teilnahmeberechtigt an ihr sind die Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollkommission, des Schiedsgerichtes, die Delegierten der ordentlichen Mitglieder sowie alle fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2) Stimmberechtigt sind lediglich die bei der Generalversammlung anwesenden Delegierten jener ordentlicher Mitglieder, die dem WTRV mindestens seit dem der Generalversammlung vorausgehenden 31. Oktober angehören, wobei jedes ordentliche Mitglied berechtigt ist, drei Delegierte zu entsenden. Darüberhinaus sind stimmberechtigt die bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

3) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Generalsekretär oder ein von der Generalversammlung zu bestimmender Tagesvorsitzender.

4) Die Generalversammlung entscheidet bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der Abstimmung über eine Satzungsänderungen bzw. über die Auflösung des WTRV mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, findet die Generalversammlung eine halbe

Stunde später statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

5) Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.

6) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

7) Die Einberufung einer Generalversammlung hat mindestens vier Wochen vorher unter Beischluss der Tagesordnung schriftlich an die von den Mitgliedern bekanntgegebenen Kontaktstellen zu erfolgen.

8) Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an die offizielle Kontaktadresse des WTRV einzubringen und vom WTRV mindestens eine Woche vor der Generalversammlung den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Darüberhinaus können Anträge direkt vor der Generalversammlung gestellt werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten unterstützt werden.

9) Der Generalversammlung sind vorbehalten:

a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollkommission und des Schiedsgerichtes,

b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Verleihung des Titels „Ehrenpräsident“,

c) die Beschlussfassung über Genehmigung

- des Protokolls der Generalversammlung,

- der Berichte und Anträge des Vorstandes,

- des Rechnungsabschlusses und des Berichtes der Kontrollkommission,

- der Entlastung des Vorstandes,

d) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,

e) die Erstellung einer Geschäftsordnung der Generalversammlung,

f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des WTRV.

§ 9 – DER VORSTAND

1) Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten,

Statuten des Wiener Triathlon Verbandes (2018)

- dem Vizepräsidenten,
- dem Generalsekretär,
- dem Kassier,
- dem Sportdirektor,
- dem Technischen Direktor,
- dem Marketingdirektor und
- dem Sportkoordinator.

2) Der Vorstand führt die Geschäfte des WTRV. Er erstellt seine Geschäftsordnung selbst. Die einzelnen Funktionen der Vorstandsmitglieder können von der Generalversammlung näher bestimmt werden.

3) Der Vorstand hat je nach Erfordernis der Geschäfte, mindestens jedoch zweimal jährlich zu tagen und schriftliche Sitzungsprotokolle und einen Tätigkeitsbericht zu führen.

4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5) Der Vorstand kann im Umlauf mit einfacher Mehrheit beschließen.

6) Der Vorstand kann bei Bedarf seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Er kann Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabenbereiche festlegen.

7) Der Vorstand beschließt eine Disziplinarordnung.

8) Der Vorstand beschließt eine Finanzordnung.

9) Die Beschlussfassung über die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und deren Erhöhung bzw. deren Herabsetzung (insbesondere Lizenzgebühren, Mitgliedsbeiträge, Verbandsabgaben, Veranstalterabgaben).

10) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes eine andere Person zu kooptieren. Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

11) Der Vorstand des WTRV kann Mitglieder wegen Vergehens gegen die Satzungen des WTRV, gegen die Verbandsordnung des ÖTRV, gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse, gegen gesetzliche, statutarische oder internationale Anti-Doping-Bestimmungen, wegen Verlusts des Gemeinnützigkeitsstatus oder Gefährdung des Gemeinnützigkeitsstatus des

Landesverbandes oder wegen sonstigen den Ruf des WTRV oder des Triathlonsportes im allgemeinen schädigenden Verhaltens nach Anhörung des Mitglieds (allenfalls auch in schriftlicher Form) bestrafen. Strafen können insbesondere Ermahnungen, Geldbußen oder andere dem Vorstand des WTRV geeignet erscheinende Maßnahmen sein. Gegen die Strafen kann innerhalb von drei Tagen Einspruch erhoben werden, über den das Schiedsgericht des WTRV ehestmöglich, jedenfalls innerhalb von sechs Monaten, in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

12) Beschlussfassung über Vergabe der Wiener Meisterschaften und des Wiener Triathlon Kalenders.

§ 10 – BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1) Der Präsident vertritt den WTRV nach außen, leitet die Geschäftsführung und ist alleinvertretungsbefugt. Ihm obliegen alle Entscheidungen und Maßnahmen, die in diesen Satzungen nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugeordnet sind. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Er beruft Sitzungen ein und überwacht die Tätigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder und der Geschäftsstelle.

Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Verbandsorganes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anweisungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan, die der Präsident ehestmöglich einzuholen hat.

2) Der Vizepräsident hat eine beratenden Funktion im Vorstand im Allgemeinen und dem Präsidenten gegenüber im Speziellen.

3) Der Generalsekretär hat den Präsidenten im Fall seiner Verhinderung zu vertreten, bei der Führung des Verbandes zu unterstützen, auf dessen Anordnung oder gemäß Geschäftsordnung die erforderlichen Schriftstücke und Urkunden des Verbandes auszufertigen und bei den Sitzungen des Vorstandes und in der Generalversammlung die Protokollführung zu veranlassen. Er hat das Protokoll zu überprüfen, die Richtigkeit durch seine Unterschrift zu bestätigen und danach das Protokoll dem Präsidenten zur Genehmigung vorzulegen. Der Generalsekretär leitet die Geschäftsstelle des WTRV.

4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung des WTRV entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes verantwortlich. Er stellt ein Jahresbudget auf und macht Vor-schläge für die Bedeckung der notwendigen Ausgaben. Zahlungen kann er nur auf Grund von Vorstandsbeschlüssen leisten. Er hat dem Vorstand vierteljährlich über die laufende Geldgebarung zu berichten. Der Kassier hat weiters den

Rechnungsabschluss und einen Budgetvoranschlag schriftlich der Generalversammlung vorzulegen.

5) Der Technische Direktor leitet das Regelreferat des WTRV und ist verantwortlich für alle Belange der Verbandsordnung, der Aus- und Weiterbildung der Technical Officials, koordiniert die Einsätze der Technical Officials und bestellt die Chief Technical Officials. Er nimmt an den Sitzung der Technischen Kommission des Österreichischen Triathlonverbandes teil und hat dort unter anderem die Interessen des WTRV zu vertreten.

6) Der Sportdirektor leitet den Sportausschuss und ist federführend mit den Angelegenheiten des Leistungs- und Breitensports befasst. Zusätzlich fungiert er als Anti-Doping Beauftragter.

7) Der Marketingdirektor ist für den Webauftritt sowie für die Social-Media Präsenz des WTRV verantwortlich. Außerdem fallen Medienberichte sowie die professionelle Mitgliederwerbung- und -betreuung in seinen Aufgabenbereich.

8) Der Sportkoordinator ist die primäre Ansprechperson für Anliegen der Wiener Kaderathleten. Zusätzlich ist er federführend mit dem Bereich der Gestaltung des Kadertrainings und Nachwuchssports betraut, insbesondere für die Zielerfordernisse im Sportprogramm betreffend Leistungssport und Zulassung zum Kadertraining.

§ 11 – DIE KONTROLLKOMMISSION

Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Der Kontrollkommission obliegt die laufende Kontrolle der Geschäftsführung und -bearbeitung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Der Rechnungsabschluss ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung der Kontrollkommission zu übermitteln. Die Kontrollkommission ist berechtigt, mit einem Mitglied mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ein Mitglied der Kontrollkommission hat in der Generalversammlung über den vorjährigen Rechnungsabschluss zu berichten. Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen keine Funktion im Vorstand ausüben.

§ 12 – DAS SCHIEDSGERICHT

1) Das Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.

2) Das Schiedsgericht, welches seinen Sitz am Verbandssitz hat, setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass der ein Schiedsverfahren beantragende Streitteil gemeinsam mit seinem an den Vorstand zu richtenden Antrag dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichtes als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, widrigenfalls der

Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Nach Verständigung des Vorstands innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Für den Fall, dass von den Schiedsrichtern jedoch niemand als drittes Mitglied namhaft gemacht wird, hat der Vorstand dieses dritte Mitglied zu bestimmen. Dieses wird sodann Vorsitzender des Schiedsgerichts. Alle Schiedsrichter müssen unbefangen und unbeteiligt sein.

3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller bestimmten Mitglied mit einfacher Stimmmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13 – ANTI-DOPINGBESTIMMUNGEN UND FAIR PLAY CODE

Der WTRV übernimmt in diesen beiden Themenbereichen vollinhaltlich die in den Statuten des ÖTRV jeweils beschlossenen Regelungen.

§ 14 – DIE AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Dabei ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten und eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

2) Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen. Das Verbandsvermögen wird an eine gemeinnützige Organisation verteilt.